

**Satzung der Stadt Kaltenkirchen
zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen
und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe
und der Spiel- und Bolzplätze
(Grünanlagensatzung)**

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	13.9.2011	30.8.2011	§ 2 Abs. 3+4 Verzeichnis	Redaktionelle Ände- rungen

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Juni 2010 folgende Satzung zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Kaltenkirchen angelegten und unterhaltenen Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen sowie den Schülerinnen und Schülern der städtischen Schulen zum Aufenthalt während der Schulzeiten und außerhalb der Schulzeiten als Freizeit- und Spielfläche dienen. Hierzu gehören:
 - a) Gestaltete Park- und Anlagenflächen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
 - b) Straßenbegleitgrün
 - c) Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und sonstige Spielanlagen
 - d) allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb der Kleingartenanlagen
 - e) die Schulhöfe der städtischen Schulen
2. Die in den Absätzen 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die einzelnen Anlagen sind in einer Liste aufgeführt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzung der Grünanlagen

1. Die Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 - b) Das Betreten von Zieranlagen und Biotopen.
 - c) Das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen.
 - d) Die Ausübung von Sport über den Rahmen der ausgewiesenen Nutzungsarten in den Anlagen hinaus, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden.
 - e) Das Abreißen, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.
 - f) Das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Zier- und Parkanlagen, außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
 - g) Die Anlagen und deren Einrichtungen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter hat umgehen für die Entfernung des Hundekotes zu sorgen.
 - h) Die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 - i) Blumen, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören.
 - j) In den Gewässern ohne Erlaubnis der Stadt zu angeln.
 - k) Freilebende Tiere zu beunruhigen, sowie Wassergeflügel oder Tauben zu füttern.
 - l) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen.
 - m) Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.
 - n) Das Errichten von offenen Feuerstellen.
 - o) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden kann oder Dritte belästigt werden.
 - p) Das Betteln in jeglicher Form.
3. Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern auf dem Spielplatz aufhalten.
4. Die Benutzung folgender Anlagen erfolgt ohne Altersbeschränkung:
- a) Bolzplätze,
 - b) Skateranlagen
 - c) Ballwiesen
 - d) Multifunktionsanlage „SOCCER-CITY“, Flottmooring,

- e) Spielanlage Lakweg/Ecke Auf dem Kamp

5. Die Spiel- und Bolzplätze sind

- a) in den Monaten April bis September von 08.00 bis 20.00 Uhr
b) während der übrigen Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr,

spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

6. Auf Spiel- und Bolzplätzen ist neben den im Absatz 2 genannten Fällen außerdem untersagt:

- a) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in der Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Spielplätze bzw. die Bewohner der näheren Umgebung gestört werden,
b) Der Konsum von alkoholischen Getränken; dies gilt auch für die nähere Umgebung der Spielplätze. Als nähere Umgebung ist ein Umfeld von ca. 15 m ab der äußeren Begrenzung des jeweiligen Spielplatzes anzunehmen,
c) zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen.

§ 3

Ausnahmen

1. Die Stadt kann im Einzelfall eine Benutzung der Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 zulassen.
2. Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist.

§ 4

Platzverweise

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnungen zuwiderhandelt oder
 - b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann den Personen das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2. Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Grünanlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 5**Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

1. Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.
3. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder in Verbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 2 der Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, 30. Juni 2010

Hinweis: Der 1. Nachtragssatzung tritt am 22.9.2011 in Kraft.

**Verzeichnis
zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen
zum Schutze der öffentlichen Grünanlage und öffentlichen Anlagen
sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**

1. Freizeit- und Erholungspark
2. Parkanlage Am Ehrenhain
3. Rathausgarten
4. Holstenplatz
5. Allgemeine Grünanlagen
 - 5.1. Krauser Baum /Lindrehm zur BAB
 - 5.2. Straße Am Krankenhaus
 - 5.3. Alvesloher Straße /Lindrehm /Ortelsburger Straße
 - 5.4. Wiesendamm /Am Redder
 - 5.5. Glockengießerwall /Fröbelweg zum Radensweg
 - 5.6. Wasserwerk (Bettina-von-Arnim-Straße /Therese Giehse-Straße)
 - 5.7. Lakweg /Wiesendamm
 - 5.8. Rostocker Straße /Am Bahnhof /Kuhdamm
 - 5.9. Prof.-Ida-Ehre-Straße /Kamper Weg
 - 5.10. Bolzplatz am Gymnasium /Marschweg Tunnel
 - 5.11. Karl-Hamdorf-Weg
 - 5.12. Krauser Baum / Emil-Nolde-Weg /Barmstedter-Straße
 - 5.13. Ortelsburger Straße /Neidenburger Straße
 - 5.14. Gläserkate in Richtung Flottmooring
 - 5.15. Brookweg/Brookring
 - 5.16. Krückau in Richtung Brookring
 - 5.17. Krauser Baum in Richtung Alvesloher Straße
 - 5.18. Süderstraße
 - 5.19. Krückaupark
 - 5.20. Grüner Markt
6. Regenwasserrückhaltebecken
 - 6.1. An der Moorkoppel
 - 6.2. Stubbenwiese
 - 6.3. Bibersee /Radensweg
 - 6.4. Am Redder
 - 6.5. Wiesendamm

- 6.6. Am Stadtpark
- 6.7. Süderstraße
- 6.8. Mondsee /Hohenmoorweg
- 6.9. Wanderweg Krückau
7. Spiel- und Bolzplätze
 - 7.1. Lakweg
 - 7.2. Birkhuhnweg
 - 7.3. Waldweg
 - 7.4. Barmstedter Straße
 - 7.5. Helene-Wessels-Weg
 - 7.6. Otto-Modersohn-Weg
 - 7.7. Brookweg
 - 7.8. Emil-Nolde-Weg
 - 7.9. Am Wasserwerk
 - 7.10. Neidenburger Straße
 - 7.11. Rosmarienweg
 - 7.12. Karl-Hamdorf-Weg
 - 7.13. Wiesendamm
 - 7.14. „Großer Karl“ (Flottmooring)
 - 7.15. Flottmooring
 - 7.16. Putlitzer Straße
 - 7.17. Heideweg /Sanddornweg
 - 7.18. Pirateninsel / Bürgermeister-Fehrs-Straße
 - 7.19. Krückaupark
 - 7.20. Hamburger Straße / Gläserkate
 - 7.21. Gymnasium
8. Schulhöfe
 - 8.1. Grundschule Flottkamp
 - 8.2. Grundschule Marschweg
 - 8.3. Gymnasium